

Verordnung über den Stadnikova-Fonds

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 351 vom 13. Mai 2026)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹
und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen «Stadnikova-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Artikel 92 f. Gemeindeverordnung.

² Gemäss der testamentarischen Auflage sind die Mittel für die Finanzierung von Massnahmen zur Verschönerung der Stadt Thun zu verwenden.

³ Der Auflage entsprechend werden die Mittel für die Investitionskosten der Innenstadt-Genossenschaft Thun (THUNcity) im Zusammenhang mit der Weihnachtsbeleuchtung der Stadt Thun eingesetzt.

Art. 2

Mittel

Die Mittel bestehen aus:

- a dem der Stadt zugefallenen Anteil von knapp 188'000 Franken aus dem Nachlass von Nadejda Stadnikova,
- b allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind,
- c den Zinsen auf den Fondsmitteln.

Art. 3

Entnahmen

¹ Über Entnahmen entscheidet endgültig:

- a bis 20'000 Franken die Abteilungsleitung Stadtmarketing und Kommunikation,
- b über 20'000 Franken der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin auf Antrag der Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation.

Art. 4

Verwaltung, Kontrolle

¹ Das Vermögen wird in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.

² Es ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen.

¹ GV; BSG 170.111

² StV; SSG 101.1

³ Die Externe Revision ist Kontrollstelle.

Art. 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Thun, 13. Mai 2026

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*